

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Translation, M.A.
Hochschule: Internationale Hochschule SDI München
Standort: München
Datum: 22.06.2021
Akkreditierungsfrist: 01.04.2021 - 31.03.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Auf S. 53 des Akkreditierungsberichts hatte das Gutachtergremium folgende Empfehlung ausgesprochen: „Um bei Studiengangsbewerberinnen und -bewerbern keine falschen Erwartungen im Hinblick auf Internationalität zu erzeugen, sollte über eine andere Studiengangsbezeichnung nachgedacht werden.“

Der Akkreditierungsrat hatte daher das Kriterium erneut geprüft und war zu folgendem Ergebnis gekommen: Die Prüfungsordnung des Studiengangs weist als Studiengangsziel keinen expliziten Anspruch eines internationalen Studiengangs aus. Zwar ist die curriculare Ausrichtung des Studiengangs gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung an den European Master in Translation orientiert, ein spezifisch internationales Profil weist das Curriculum jedoch nicht aus. Der

Akkreditierungsrat hatte hierzu folgende Auflage ausgesprochen: „Studiengangsbezeichnung, Qualifikations-/Studienziele und curriculare Inhalte müssen eindeutig aufeinander abgestimmt werden.“ (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BayStudAkkV)

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 BayStudAkkV in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hat die eingereichten Unterlagen zur Stellungnahme geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Hochschule hat den Studiengangstitel in „Translation“ umbenannt und entsprechend eine geänderte und durch den Senat der Hochschule beschlossene Studien- und Prüfungsordnung sowie eine angepasstes Modulhandbuch vorgelegt. Damit besteht der Mangel, der ursächlich für die Auflage war, nicht mehr.

